

# **Satzung**

des Kellinghusener Bürger- und Verschönerungsvereins (KBV)

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1)

Der Name des Vereins ist

"Kellinghusener Bürger- und Verschönerungsverein (KBV)"

mit dem Sitz in Kellinghusen.

2)

Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer 0384 bei dem Amtsgericht in Itzehoe eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch Verschönerung der Stadt und die Verbesserung der Lebensqualität.

2)

In diese Aufgabe sollen auch die Umlandgemeinden mit einbezogen werden.

3)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Betätigungen und Veranstaltungen:

- a. Öffentliche Flächen gestalten, verschönern und erhalten.
- b. Grünanlagen schaffen und erhalten.
- c. Vorhaben der Stadt, die dem gleichen Zweck dienen, aktiv unterstützen.
- d. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Vereinigungen zwecks Unterstützung und Koordinierung gleich gearteter Ziele.
- e. An Veranstaltungen in Kellinghusen, wie Geranienmarkt, Stadtfest oder Weihnachtsmarkt teilnehmen, um sich zu präsentieren und Mitglieder zu werben.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein

Keramik Centrum Kellinghusen e.V. mit dem Sitz in Kellinghusen  
VR 854 IZ Amtsgericht Pinneberg,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

1)

Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bei Antragseinreichung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2)

Alle juristischen Personen

3)

Vereine und Gemeinden

#### **§ 5**

##### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1)

Der Antrag auf Mitgliedschaft muß schriftlich gestellt werden.

2)

Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen einen Antrag ablehnen, und zwar mit einfacher Mehrheit.

3)

Ansonsten beginnt die Mitgliedschaft mit dem 1. des darauffolgenden Monats.

4)

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Schluß des Jahres bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

5)

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, Geschäftsaufgabe oder Wegfall der Geschäftsgrundlage.

6)

Aus dem Verein ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dies gilt auch für Teile des Vermögens, die sie durch Zuwendungen selbst erbracht haben.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

1)

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung eines festgesetzten Beitrages.

2)

Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt.

3)

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluß gefasst werden soll, ist dieses in der Tagesordnung aufzunehmen.

4)

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

## **§ 7**

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Tagesordnung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlagen der Vereinsarbeit.

## § 8

### **Der Vorstand**

1)

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem II. Vorsitzenden
- c. den I., II. und III. Beisitzerinnen oder Beisitzer
- d. der Schriftführerin oder Schriftführer
- e. der Kassenwartin oder der Kassenwart

2)

Die Vorstandsmitglieder werden durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

3)

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

4)

Die Wahlen sind dann geheim durchzuführen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied es wünscht.

5)

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

6)

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden.

## § 9

### **Kassenprüfer**

1)

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder 2 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

2)

Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer haben das Recht zur laufenden Überprüfung der Geldgeschäfte des Vereins.

3)

Sie berichten darüber und über die Prüfung des Jahresabschlusses in der Mitgliederversammlung.

## § 10

### **Mitgliederversammlung**

1)

Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. In Verhinderungsfall durch die/den II. Vorsitzenden.

2)

Sie / er führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

3)

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung der örtlichen Presse (Norddeutsche Rundschau) ergehen.

4)

Anträge zur Tagesordnung müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

5)

Über den Verlauf und die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6)

Eine außerordentliche Versammlung kann die / der Vorsitzende mit einer Frist von 3 Tagen anberaumen.

7)

Die / der Vorsitzende muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe der / dem Vorsitzenden schriftlich mitteilt.

8)

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich.

9)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

## **§ 11**

### **Änderung der Satzung**

Änderungen dieser Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 12**

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

## § 13

### **Datenschutz im Verein**

1)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2)

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **Beitragsordnung**

des Kellinghusener Bürger- und Verschönerungsvereins (KBV)

gemäß § 6 der Satzung

### § 1

Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 12,00 EUR pro Jahr.

### § 2

Mitgliedsbeiträge sind entweder bei Eintritt oder im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig.

### § 3

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

### § 4

Diese Beitragsordnung tritt ab Beschlußfassung in Kraft und gilt rückwirkend ab 01.01.2002.